



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .                      057/05

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.04.2005	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.04.2005	öffentlich

### Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnang hat's" am Samstag, 07. Mai 2005 und Sonntag, 08. Mai 2005

#### Beschlussvorschlag:

Der Rechtsverordnung zur Erweiterung der Ladenöffnungszeiten anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat's“ wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR	EUR			
Haushaltsrest:		EUR	EUR			
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR			
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR			
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR			
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR			
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
18.03.2005	I	II	III	10	20	60
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:**

Der BdS-Gewerbeverein Backnang e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Lothar Buchfink, beantragt den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 14 LadSchlG zur Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“.

Eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen darf gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG an höchstens vier Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Entsprechend der Musterrichtlinie zur bundeseinheitlichen Interpretation der §§ 14 und 16 LadSchlG liegt eine so genannte „ähnliche Veranstaltung“ örtlicher, kultureller, religiöser oder sonstiger außergewöhnlicher Art dann vor, „...wenn sie einen beträchtlichen Besucherstrom, auch von außerhalb, bedingt. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden; vielmehr muss der Besucherstrom das Bedürfnis zur Offenhaltung der Verkaufsstellen auslösen.“ (siehe auch Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/4136).

Ursprünglich wurde das Frühlingsfest unter dem Namen „City blüht“ in den Jahren 1999 und 2000 erfolgreich vom AC Backnang e.V. im Bereich der Einkaufsinnenstadt Backnangs durchgeführt. Im Jahr 2002 wurde das Frühlingsfest des AC Backnang e.V. erstmals mit der Interessengemeinschaft „Aktive und attraktive Sulzbacher Straße“ gemeinsam veranstaltet. Für den Veranstaltungsbereich Innenstadt und Sulzbacher Straße erließ der Gemeinderat der Stadt Backnang eine Rechtsverordnung, die an diesem Sonntag die Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gestattete. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen der Vorjahre wurde 2003 erstmals unter Federführung des BdS-Gewerbeverein Backnang e.V. der Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages für die Gewerbetreibenden im gesamten Stadtgebiet für die Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr gestellt und vom Gemeinderat entsprechend beschlossen.

Unter dem neuen Motto „Backnang hat’s“ wurde für das Frühlingsfest am Samstag, den 8. Mai 2004 und Sonntag, den 9. Mai 2004 durch den BdS-Gewerbeverein Backnang e.V. ein Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages gestellt. Der entsprechenden Rechtsverordnung für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2004 zugestimmt.

Mit Datum vom 17. Februar 2005 stellt der BdS-Gewerbeverein Backnang e.V. wieder den Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags und Erlass einer Rechtsverordnung für die Veranstaltung „Backnang hat’s“ am Samstag, den 7. Mai 2005 und Sonntag, den 8. Mai 2005 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Auch in diesem Jahr soll auf das Konzept der vergangenen Jahre aufgebaut werden. Kunst und Kultur stehen im Mittelpunkt. Für den Samstagabend ist ein Jazz Konzert geplant und das Traumzeittheater wie auch Galli Theater werden Aufführungen anbieten. Die städtische Galerie und das Grafik Kabinett werden geöffnet sein und eine zum Thema passende Ausstellung anbieten. Der Sonntag wird unter dem Motto „Backnang bruncht“ eröffnet. An beiden Veranstaltungstagen finden wieder diverse Aktivitäten musikalischer, schaustellerischer und kulinarischer Art im gesamten Stadtgebiet statt. Bei der Durchführung und Organisation wird der BdS-Gewerbeverein Backnang e.V. durch den neuen Stadtmarketing e.V., der Stadt Backnang sowie den Interessengruppen der Sulzbacher Straße, Waldrems mit Wohnland und der Oberen Vorstadt.

Die Veranstaltungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das attraktive Angebot von „Backnang hat's“ an kulturellen, gastronomischen und schaustellerischen Aktivitäten Jung und Alt einiges zu bieten hat und von vielen Familien zu einem Besuch genutzt wird. Eine derartige Veranstaltung hat erfahrungsgemäß eine überregionale Ausstrahlung.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hatte die Stadt Backnang mit Schreiben vom 23. Februar 2005 um die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Gewerkschaften sowie der Kirchen gebeten.

Die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 2. März 2005) und die Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 28. Februar 2005) haben keine Einwendungen gegen die geplante Veranstaltung.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“ Bezirk Stuttgart (Schreiben vom 1. März 2005) erklären, dass die Bestimmungen des § 14 LadSchlG voraussetzen, dass die jeweiligen Feste als „ähnliche Veranstaltungen“ wie Messen und Märkte angesehen werden können. Solche Feste müssten seit Jahren bestehen, regelmäßig wiederkehren und auf historischen Begebenheiten beruhen. Diese Voraussetzungen konnte „ver.di“ nicht erkennen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmer/Innen im Einzelhandel im Vergleich zu anderen Berufsgruppen ohnehin ungünstige Arbeitszeiten hätten und jede zusätzliche Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auch einen gravierenden Eingriff in die sozialen und familiären Interessen der Betroffenen darstelle. Des Weiteren weist „ver.di“ darauf hin, dass die Systematik des Ladenschlussgesetzes den Ladeninhabern, Beschäftigten und Kunden verlässliche bundeseinheitliche Ladenschlusszeiten biete und die Wettbewerbsneutralität im Bundesgebiet gewahrt bleibe. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sieht kein Bedürfnis für die Erteilung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich dieser Veranstaltung. Allerdings ist „ver. di“ offenbar einer Verwechslung unterlegen indem ausgeführt wird: *„Ein Bedürfnis an einer Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingfestes am 08.05.2005, und ähnlichen Veranstaltungen können wir in der Stadt Waiblingen nach unserer Sicht nicht erkennen.“*

Im Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 7. Juni 2000 wird ausgeführt, dass das Staatsministerium in einem Schreiben an die Kirchen vom Februar 2000 darauf hingewiesen hatte, dass sich aus § 14 LadSchlG keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zu deren Anhörung vor Erlass einer Rechtsverordnung ergibt. Es wird jedoch im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung seitens des Sozialministeriums empfohlen, vor Erlass einer Rechtsverordnung die Kirchen anzuhören. Eine Verpflichtung zur Anhörung lässt sich jedoch hieraus nicht ableiten. Es erhielten sowohl die evangelische als auch die katholische Gesamtkirchengemeinde und die „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang“ (AcK) mit Schreiben vom 23. Februar 2005 die Möglichkeit zur Äußerung.

Die katholische Gesamtkirchengemeinde (Schreiben vom 3. März 2005) betont, dass ihnen der grundsätzliche Schutz des Sonntages wichtig sei. Da die beantragte Öffnungszeit für einen Sonntagsverkauf auf den Nachmittag beschränkt ist, ist die Möglichkeit zum Besuch des Gottesdienstes dennoch gegeben. Insofern spricht sich die katholische Kirchengemeinde nicht gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag von „Backnang hat's“ aus.

Diese Ansicht wird auch von der evangelischen Kirchengemeinde (Telefongespräch vom 2. März 2005) und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Telefongespräch vom 15. März 2005) geteilt.

Ausgehend vom Wortlaut des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 31. Januar 1994, Az.: 24-5515.2-14 liegt es im Ermessen der zuständigen

Behörde, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten sollte sich „zumindes örtliche auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt...“.

Der Zeitraum, innerhalb welchem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 LadSchlG fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

Die vorgesehene Veranstaltung „Backnang hat’s“ macht durch die Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der unterschiedlichen Akteure deutlich, dass die verantwortlichen Gruppierungen für einen attraktiven Standort Backnang an dem so wünschenswerten „einen Strang ziehen“. Dabei haben vor allem das abwechslungsreiche kulturelle Veranstaltungsangebot sowie die kulinarische Vielfalt eine große Anziehungskraft für Besucher aus dem ganzen Umland.

**Anlagen:**

- Rechtsverordnung
- Antrag BdS-Gewerbeverein Backnang e.V.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“**

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16. Oktober 1996 (GBl v. 31.10.1996, S. 658ff) wird für die Stadt Backnang verordnet:

#### **§ 1**

Am **Sonntag, 08. Mai 2005** dürfen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ die Verkaufsstellen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

#### **§ 2**

Die Offenhaltung der Ladengeschäfte erstreckt sich auf den gesamten Stadtbereich.

#### **§ 3**

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### **§ 4**

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

#### **§ 5**

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Backnang, den .....

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister